CURRENTA

Ergänzungsvereinbarung zur „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 – 2012“

Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG schließen gemäß Ziffer 1.1 der am 29.03.2010 unterzeichneten „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 - 2012“ folgende Ergänzungsvereinbarung:

1. Auswahlkriterien

1.1 Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat haben sich auf ein Verfahren verständigt, nach welchen Auswahlkriterien berechtigten Tarifmitarbeitern/-innen*) des Jahrgangs 1953 ein Altersteilzeitverhältnis angeboten wird. Dabei besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung.

Mitarbeiter des Jahrgangs 1953, die im Bereich Werkschutz beschäftigt sind, werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt; der Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen mit diesen Mitarbeitern richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der GBV „Altersteilzeit im Bereich Werkschutz“ vom 16.12.2009.

1.2 In die Auswahl einbezogen werden nur Mitarbeiter, die innerhalb der Antragsfrist (vgl. Ziffer 2.1) einen Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung stellen.

Bei der Auswahl der Mitarbeiter, denen ein Alterteilzeitverhältnis angeboten wird, ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Mitarbeiter, die am 01.07.2011 („Stichtag“) in voll- oder teilkontinuierlicher Wechselschicht bzw. im 24-Stunden-Dienst beschäftigt sind.
2. Mitarbeiter, die am Stichtag in einem anderen Arbeitszeitsystem beschäftigt sind, aber innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre (nicht notwendigerweise zusammenhängend) in voll- oder teilkontinuierlicher Wechselschicht bzw. im 24-Stunden-Dienst eingesetzt waren.
3. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Mitarbeiter; Voraussetzung ist das Vorliegen des Nachweises der Schwerbehinderung oder Gleichstellung spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist gemäß Ziffer 2.1.
4. Dauer der Betriebszugehörigkeit.

1.3 Innerhalb der jeweiligen Gruppen erfolgt die Priorisierung der Mitarbeiter

- in den Fällen in den Gruppen Nr. 1 und 2 abhängig von der Dauer der Beschäftigung in den dort genannten Arbeitszeitsystemen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag.

*) *Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung einheitlich der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet. Der Begriff ist als geschlechtsneutral anzusehen und bezeichnet männliche und weibliche Beschäftigte in gleicher Weise.*

- im Fall der Gruppe Nr. 3 abhängig vom nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB), bei gleichem GdB nach der Betriebszugehörigkeit.

Innerhalb der Gruppe Nr. 4 erfolgt bei gleicher Betriebszugehörigkeit die Priorisierung nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Entsprechendes gilt für die Gruppen Nr. 1 bis 3, soweit die Anwendung der vorgenannten Kriterien zu keiner eindeutigen Priorisierung führt.

2. Auswahlprozess

2.1 In Abänderung von Ziffer 1.3 der „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 - 2012" wird für alle berechtigten Tarifmitarbeiter eine einheitliche Antragsfrist vom 01.07. – 30.09.2011 vereinbart.

2.2 Innerhalb dieser Antragsfrist hat jeder berechtigte Mitarbeiter die Möglichkeit, einen verbindlichen Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu stellen.

2.3 Übersteigt die Anzahl der eingehenden Anträge und der hieraus resultierende Gesamtaufwand für die Finanzierung entsprechender Altersteilzeitvereinbarungen die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Demografiefonds oder kann aus Gründen des Überforderungsschutzes nicht allen Anträgen entsprochen werden, kommen die Auswahlkriterien gemäß Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Ergänzungsvereinbarung zur Anwendung.

Mitarbeitern, deren Antrag, ggf. nach Anwendung der Auswahlkriterien, zu entsprechen ist, wird spätestens bis zum 14.10.2011 ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung unterbreitet.

Mitarbeiter, die einen Antrag auf Altersteilzeit gestellt haben, aber unter Berücksichtigung von Auswahlkriterien und zur Verfügung stehenden Fondsmittel oder Überforderungsschutz kein Altersteilzeitangebot erhalten, werden auf eine Warteliste gesetzt.

2.4 Angebote nach Ziffer 2.3 können bis zum 15.11.2011 angenommen werden. Mitarbeiter, die ein Angebot innerhalb dieser Frist nicht annehmen, werden im weiteren Verlauf des Auswahlprozesses Mitarbeitern gleichgestellt, die innerhalb der Antragsfrist gemäß Ziffer 2.1 keinen Antrag gestellt haben.

2.5 Sofern einzelne Angebote auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nicht fristgerecht angenommen werden, erhalten die auf der Warteliste geführten Mitarbeiter (in der Reihenfolge der sich bei Anwendung der Auswahlkriterien nach Ziffern 1.2 und 1.3 ergebenden Priorisierung) entsprechende Angebote.

2.6 Sollten nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Ziffer 2.1 bzw. nach Berücksichtigung sämtlicher in Ziffer 2.5 genannten Mitarbeiter noch Mittel im Fonds vorhanden sein, die den Abschluss weiterer Altersteilzeitvereinbarungen zulassen, besteht für die in Ziffer 1.1 genannten Mitarbeiter bis zum 30.09.2012 die Möglichkeit, einen Antrag

auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu stellen. Entsprechende Anträge werden ohne Rücksicht auf die Auswahlkriterien nach Ziffer 1.2 und 1.3 ausschließlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; innerhalb der Antragsfrist nach Ziffer 2.1 gestellte Anträge der in Ziffer 2.4 genannten Mitarbeiter bleiben hierbei außer Betracht.

2.7 Anträge, die nach dem 30.09.2012 eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt unabhängig davon, ob die im Fonds vorhandenen Mittel zur Finanzierung weiterer Altersteilzeitvereinbarungen ausreichend sind. Die Behandlung dieser Mittel richtet sich nach den Bestimmungen zur Restbetragsverwendung (vgl. Ziffern 1.6 und 1.9 der „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 – 2012),

3. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird Bestandteil der „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 - 2012". Ihre Geltungsdauer richtet sich dementsprechend nach den in Ziffer 3 der Gesamtbetriebsvereinbarung getroffenen Bestimmungen.

Soweit sich aus dieser Ergänzungsvereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt, behalten die Bestimmungen der „Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung des Demografiebetrags der Jahre 2010 - 2012" im Übrigen unverändert Gültigkeit.

Leverkusen, den 16.12.2010

Bals-Willnauer
Personalabteilung

Feldmann
Gesamtbetriebsrat